

36. 1. Kann die zweite Ehefrau des aufgeheirateten Wirtes bei Zwangsversteigerung des Hofes ihren Brantschatz zurückfordern?
2. Erlischt die Haftung für Schulden des aufgeheirateten Wirtes mit der Veräußerung des Meierhofes?

III. Civilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1889 i. S. G. (Befl.) w.
G. (Rf.) Rep. III. 239/89.

- I. Landgericht Lüneburg.
II. Oberlandesgericht Celle.

Die zweite Ehefrau des früheren Hofbesizers G. in S., welchem an dem Hofe Nr. 6 daselbst die Rechte eines aufgeheirateten Wirtes

nach lüneburgischem Meierrechte zustanden, hatte gegen ihren Ehemann Klage auf Rückzahlung des inferierten Brautschazes erhoben, und war der Ehemann mit Rücksicht auf seinen Vermögensverfall und die inzwischen eingetretene Zwangsversteigerung des Hofes nach dem Klageantrage verurteilt. Soweit die Klägerin durch Pfändung Befriedigung ihres rechtskräftigen Anspruches nicht erlangte, hat sie gegen die Gehöftserbin auf Deckung aus dem Überschusse geklagt, welcher dieser aus der Zwangsversteigerung zugeflossen war. Sie gründet den Klageanspruch auf die Bestimmungen des gemeinen deutschen Meierrechtes und auf die Anfechtung eines Vertrages, durch welchen der aufgeheiratete Wirt auf seine Rechte als solcher vor der Zwangsversteigerung zu Gunsten der Beklagten verzichtet hatte. Das Oberlandesgericht erachtete beide Klagegründe für begründet und liquide, und ist die Revision der Beklagten gegen die verurteilende zweite Entscheidung, soweit diese auf das gemeine Meierrecht gegründet ist, zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Insoweit die Begründung der Klage aus dem Meierrechte entnommen ist, unterliegt die auch von der Revisionsklägerin nicht besonders beanstandete Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß keine Klageänderung vorliege, der Nachprüfung nicht. Andererseits ist die auf das Meierrecht gegründete Entscheidung nicht, wie die Revisionsbeklagte vermeint, der Revision entzogen, da dieselbe nicht auf besonderen Normen des im Fürstentume Lüneburg geltenden Rechtes beruht, sondern auf den Grundsätzen des gemeinen deutschen Meierrechtes, dessen Normen revisibel sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 217.

Das Berufungsgericht ist bei Prüfung dieses Klagegrundes davon ausgegangen, daß auch für diesen Rechtsstreit die tatsächliche Illation des Brautschazes als erwiesen anzusehen sei, daß die Beklagte als die in den Besitz des Hofes gelangte Gehöftserbin für alle Schulden hafte, welche ihr Vater als aufgeheirateter Wirt während der Zeit seiner Wirtschaftsführung kontrahiert habe, und daß sie für dieselben nicht nur mit dem Hofe selbst, sondern auch nach dessen Zwangsverkaufes mit dem aus dem Hofe an sie gelangten Vermögensbestandteilen verhaftet sei. Die Revisionsklägerin macht dagegen geltend, die Klägerin habe durch Illation des Brautschazes nur einen Anspruch auf Leib-

zucht aus dem Hofe, nicht eine Forderung auf Rückgabe des Heiratsgutes erworben; wäre aber auch ein solcher Anspruch anzuerkennen, so finde doch nach der herrschenden Ansicht eine so weitgehende Haftung für Schulden des aufgeheirateten Wirtes, wie das Berufungsgericht annehme, nicht statt, und sei dieselbe jedenfalls auf die Haftung mit dem Hofe selbst beschränkt, also mit dessen Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung hinweggefallen.

Diese Revisionsangriffe waren nicht für begründet zu erachten. Es findet zwar ein dem Dotalanprüche des römischen Rechtes gleicher Anspruch seitens der aufgeheirateten Meierfrau oder ihrer Erben im Falle der Auflösung der Ehe nicht statt, dagegen ist solcher Anspruch nicht schlechthin ausgeschlossen, wo durch Veräußerung der Stelle das durch die Einbringung des Brautschatzes und die Ehe begründete Recht der Ehefrau auf demnächstige Gewährung einer Leibzucht aus dem Hofe vereitelt wird, wie für den Fall des Konkurses des Meiers anerkannt ist in dem Urteile in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 216 flg. Hier steht der Anspruch der Klägerin auf Rückgabe des Eingebrauchten durch rechtskräftiges Urteil fest, und ist nur zu prüfen, inwieweit die urteilsmäßige Leistung von der Beklagten aus dem durch den Verkauf des Hofes in ihr Vermögen gelangten Teile des Hofeswertes zu erfüllen ist. Daß nun ihre Haftung für Schulden des aufgeheirateten Wirtes sich soweit erstreckt, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Ausführungen Francke's (Bauerrechtl. Entsch. S. 95—97) angenommen hat, mag erheblichen Bedenken unterliegen; es bedarf jedoch der Entscheidung der dort bezielten Streitfrage für diesen Rechtsstreit nicht, da die Forderung der Ehefrau des aufgeheirateten Wirtes auf Gewährung der Leibzucht, und, soweit bei deren Wegfall der Anspruch auf Herausgabe des Heiratsgutes zugelassen ist, dieser letztere jedenfalls zu denjenigen Forderungen zu rechnen ist, deren Befriedigung aus dem Hofe dem Hofeserben nach der Beendigung der Rechte des aufgeheirateten Wirtes obliegt. Ein Erlöschen dieser Verpflichtung tritt aber auch nicht mit der Veräußerung des Hofes ein, sondern es bleibt die Haftung mit dem Erlöse bei Bestand, denn die Haftung des Frauengutes für Schulden des aufgeheirateten Wirtes beruht auf dem ihm als Ehemanne zustehenden umfassenden Verwaltungs- und Nutzungsrechte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 125 flg.,

und ist nicht auf die Zeit des Fortbestandes des Frauenvermögens in unveränderter Gestalt beschränkt, in welchem Falle auch weder ein ausreichender Kredit für ihn, noch eine entsprechende Sicherheit der Gläubiger für die von ihm innerhalb seiner rechtlichen Befugnisse kontrahierten Schulden bestehen könnte.

Weiter hat auch die Revisionsklägerin mit Unrecht die Annahme des Berufungsgerichtes bestritten, daß ihr aus dem Zwangsverkaufe des Hofes zur Deckung der Klageforderung ausreichende liquide Geldmittel zu teil geworden seien, da der Betrag von 4800 *M* auf ein gesperrtes Sparkassenbuch belegt sei, und der Zinsgenuß hieran dem G. zustehet. Nach den im Thatbestande der Berufungsentscheidung erwähnten Vereinbarungen der Beklagten mit G. sollte ihr der Überschuß aus der Zwangsversteigerung von 8355,25 *M* nach Bezahlung einiger Schulden und abzüglich der gedachten 4800 *M* ausbezahlt werden. Indessen abgesehen von dem nicht näher festgestellten Umstande, ob nicht noch außer den fraglichen 4800 *M* eine die Klageforderung deckende Summe aus dem Verkaufe des Hofes an die Beklagte gelangte, konnte sie die Zahlung nicht mit dem Hinweise darauf von sich ablehnen, daß der empfangene Versteigerungserlös nicht mehr zu ihrer freien Verfügung stehe. Ihre Verpflichtung zur Befriedigung der Klageforderung war mit dem Empfange des Überschusses aus dem Zwangsverkaufe begründet, und wurde dadurch nicht aufgehoben, daß sie inzwischen über die erlangten Geldmittel im eigenen Interesse oder zu Gunsten dritter Personen verfügt hat. Hiernach erscheint die Entscheidung in betreff des ersten Klagegrundes gerechtfertigt.“ . . .